

FREIWILLIGE MELDUNG ZUR vorzeitigen **STELLUNG** und zur vorzeitigen **Leistung des Präsenzdienstes**

Grundsätzlich werden Sie **mittels öffentlicher Stellungskundmachung** frühestens **in dem Kalenderjahr, in dem Sie das 18. Lebensjahr vollenden** zur Stellung herangezogen und erhalten einige Wochen vor diesem Termin eine entsprechende „Information zur Stellung“.

Sie können sich aber bereits **nach Vollendung Ihres 17. Lebensjahres freiwillig** der (vorzeitigen) Stellung unterziehen, wenn Sie Ihren **Grundwehrdienst bzw. Ausbildungsdienst vorzeitig leisten** möchten.

ACHTUNG: Wenn Sie bereits für einen Stellungstermin eingeteilt wurden und diesen Termin – aus schwerwiegenden Gründen - verlegen möchten, werden Sie ersucht dies mittels formlosen Schreibens unter Beilage einer Bestätigung ihrem zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung mitzuteilen! Sie können auch telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen.

Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 9 Abs. 2 Personen, **die das 17. Lebensjahr vollendet** haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung besitzen, können **auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten**.

§ 18a Abs. 1 Wehrpflichtige sind von Amts wegen **frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung** heranzuziehen, **in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden**.

Wehrpflichtige, die

1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen.

Diese Wehrpflichtige sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

§ 57 Die Handlungsfähigkeit einer Person in Angelegenheiten des Wehrgesetzes ist durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

Dies **gilt nicht für eine freiwillige Meldung zur vorzeitigen Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes** vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine **Annahme der freiwilligen Meldung** erfolgt mit **Bescheid** durch das zuständige Militärkommando; in diesem Bescheid wird auch der konkrete **Stellungstermin** verfügt.

Eine **Nichtannahme** der freiwilligen Meldung erfolgt mittels **formloser Mitteilung**.

Diese freiwillige Meldung kann bis zur Rechtskraft des Zulassungsbescheides schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden; die Zurückziehung ist beim zuständigen Militärkommando / Ergänzungsabteilung einzubringen.

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an Ihr zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung

